

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Veitshöchheim

Kostensatzung (KostenS)

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 19.09.2025



Jürgen Götz
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Veitshöchheim

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<p>Allgemeine Verwaltung</p> <p>Allgemeine Amtshandlungen</p> <p>Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen</p> <p>Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> von der Gemeinde selbst hergestellt sind <p style="margin-left: 40px;">Bei Schriftstücken, die <u>nicht</u> in deutscher Sprache abgefasst sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>Mindestgebühr 10 €, ab 6 Seiten je Seite 1,50 €</p> <p>5 € im Einzelfall;</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p>Kostenfrei</p> <p>5 bis 75 €</p>
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei sind die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €</p>

Anlage: zur KostenS

004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	Ablichtungen Erteilung von Ablichtungen aus Akten, Plänen, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Kopien (schwarzweiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Kopien (farbig) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 3. Kopien auf Transparentpapier je qm 4. Papierpläne je qm	1 € 1,50 €; Werden maximal 4 Kopien DIN A 4 oder 3 Kopien DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z. B. Beglaubigungen) anfallen. 2 € 3 € Werden maximal 2 Kopien DIN A 4 oder 1 Kopie DIN A 3 gefertigt, werden hierfür keine Kosten erhoben. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig weitere Gebühren (z. B. Beglaubigungen) anfallen. 15 € 10 €

Anlage: zur KostenS

02	Besondere Amtshandlungen		
	Hauptverwaltung		
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap-pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kos-tenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	Kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver-bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ge-mäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe-gründete Einwendungen gegen die Vollstre-ckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €	
	4.2 sonst	12,50 bis 200 €	
	022	Amtshandlungen nach Melderecht	
		1. Aufenthaltsbescheinigung	5 €
		2. Meldebescheinigung	5 €
		3. Auskunft aus dem Melderegister	5 €
03	Finanzverwaltung		
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5 bis 150 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	
1 11	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIm-SchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilli-gung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider-ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

Anlage: zur KostenS

12	Feuerbeschau	
120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
610	Schriftliche bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Auskünfte	30 bis 75 €
611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 75 €
612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	
	für unbebaute Grundstücke	50 €
	für bebaute Grundstücke	60 €
618	Bauleitpläne:	
	Ausfertigungen und Kopien von Bauleitplänen, je Exemplar oder Ausschnitt	15 €
	Verwaltungskostenzuschlag für die Zusendung von Kopien oder Ausfertigungen von Bauleitplänen	5 €
619	Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	75 €

Anlage: zur KostenS

63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 5.000 €
631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 5.000 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64	Benutzung öffentlicher Wege	
640	Zustimmung zur Verlegung nach § 68 Abs. 3 TKG	50 bis 250 €
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
732	Bescheinigung der Gewerbean-, ab- und -ummeldung	25 bis 100 €
733	Auskunft aus dem Gewerberegister	15 €
734	Gestattungen nach § 12 GastG, je Tag	30 €
735	Gestattungen nach § 12 GastG für kommerzielle Veranstalter, je Tag	60 €

Anlage: zur KostenS

	736	Sperrzeitverkürzung, je Tag	30 €
	737	Bescheinigung einer Anzeige für Wanderlager	20 €
	738	Niederschrift für die Anzeige einer Straußwirtschaft	25 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten am Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	752	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	762	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
	812	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	813	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

